„Planzeichen für Bauleitpläne

1. Art der baulichen Nutzung

- W — Wohnbauflächen
- WS — Kleinsiedlungsgebiete
- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- WB — Besondere Wohngebiete
- M — Gemischte Bauflächen
- MD — Dorfgebiete
- MI — Mischgebiete
- MK — Kerngebiete
- G — Gewerbliche Bauflächen
- GE — Gewerbegebiete
- GI — Industriegebiete
- S — Sonderbauflächen
- SO WOCH — Sondergebiete, die der Erholung dienen
  - z B Wochenendhausgebiete
- SO KLINIK — Sonstige Sondergebiete
  - z B Klinikgebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

- z B 0,7 — Geschoßflächenzahl
- z B GFZ 0,7
- z B GF 500 m² — Geschoßfläche
- z B 3,0 — Baumassenzahl
- z B BMZ 3,0
- z B BM 4000 m³ — Baumasse
- z B 0,4 — Grundflächenzahl
- z B GRZ 0,4
- z B GR 100 m² — Grundfläche

Zahl der Vollgeschosse

- z B III — als Höchstgrenze
- z B III–V — als Mindest- und Höchstgrenze
- z B V — zwingend

Höhe baulicher Anlagen

- TH — Traufhöhe
- FH — Firsthöhe
- OK — Oberkante
- z B TH 12,4 m über Gehweg
- z B FH 53,5 m über NN
- z B OK 124,5 m über NN
- z B OK mind. 116,0 m über NN
- z B OK 116,0 m bis 124,5 m über NN
- z B OK 124,5 m über NN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Dachform

- o — Offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- D — nur Doppelhäuser zulässig

STELLUNG DER BAUL. ANLAGEN SIEHE AUCH TEXTL. FESTS.

- SD — SATTELDACH
- H — nur Hausgruppen zulässig
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g — Geschlossene Bauweise

Baulinie / Baugrenze — MIT BESTIMMUNGSLINIE

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs. Flächen für den Gemeinbedarf

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Schutzbauwerk
- Feuerwehr
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- P — Ruhender Verkehr
- Bahnanlagen
- Straßenbahnen
- Seilbahnen

Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege

- z B Hauptwanderweg
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Flughafen
- Landeplatz
- Segelfluggelände
- Hubschrauberlandeplatz

6. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P — Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- V — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
  - Einfahrtbereich
  - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

- Elektrizität
- Abwasser
- Gas
- Ablagerung
- Fernwärme
- Abfall
- Wasser

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- oberirdisch
- unterirdisch

9. Grünflächen

- Parkanlage
- Zeltplatz
- Dauerkleingärten
- Badeplatz, Freibad
- Sportplatz
- Friedhof
- Spielplatz
- V — VERKEHRSGRÜN

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Wasserflächen
- H — Hafen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- R — Hochwasserrückhaltebecken
- Ü — Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- GW — Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- OW — Schutzgebiet für Oberflächengewässer

11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

12. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- E — Erholungswald

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
- Bäume
- Sträucher
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- N — Naturschutzgebiet
- NP — Naturpark
- NLP — Landschaftsschutzgebiet
- ND — Naturdenkmal
- L — Landschaftsschutzgebiet
- LB — Geschützter Landschaftsbestandteil

14. Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

- E — Umgrenzung von Erhaltungsbereichen, wenn im Bebauungsplan bezeichnet
- D — Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- SAN — Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- E — Zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Bebauungsplan für örtlich festgelegte Sanierungsgebiete
- Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Bebauungsplan für örtlich festgelegte Sanierungsgebiete

15. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Bauflächen für die zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist
- F mind — z B F mind 1000 m² — Mindestgröße
- b mind — z B b mind 20 m — Mindestbreite
- t mind — z B t mind 60 m — Mindesttiefe
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St — Stellplätze
- Ga — Garagen
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- Spielplatz
- HOTEL — Besonderer Nutzungszweck von Flächen, die durch besondere städtebauliche Gründe festgesetzt werden soll
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- bei schmalen Flächen
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- Umgrenzung der Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen
- Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind
- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen
- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer
- Höhenlage bei Festsetzungen
- z B Ok — Oberkante — Gehweg 124,5 m ü NN
- z B Uk — Unterkante — Brücke 116,0 m ü NN
- Umgrenzung der Fläche für den dem Bebauungsplan entsprechenden Bau- oder bereits bestehenden baulichen Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten entgegen, und soweit Flächen unter Berg- oder Bauschutt oder durch den Abbau von Mineralien bedroht sind
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung / z B zum Baugebiet oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
- MI | II — ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- 0.4 | (0.8) — GRUNDFLÄCHENZAHL | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- g | SD — BAUWEISE | DACHFORM gem. § 173 LBauO
- GRENZE DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG